

## **Verbrennen von biogenen Materialien – die wesentlichsten Neuerungen bzw. Bestimmungen**

Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien ist ganzjährig verboten. Bis jetzt war das punktuelle Verbrennen von 16. September bis 30. April erlaubt.

Bei den **allgemeinen Ausnahmen** vom Verbrennungsverbot gilt Folgendes:

- ✓ Lager- und Grillfeuer sind weiterhin erlaubt; neu ist die Klarstellung, dass diese Feuer ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz beschickt werden müssen.
- ✓ Neu ist die Ausnahme für das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
- ✓ Das Abflammen von bewachsenen und unbewachsenen Böden im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise ist wie bisher gestattet.

Der Landeshauptmann kann mittels **Verordnung** für folgende Tätigkeiten zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen.

- ✓ Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.
- ✓ Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April
- ✓ Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist. Für den Anbau einer Sommerfrucht ist diese Ausnahme gefallen.
- ✓ Ausnahmeermächtigungen gibt es auch noch für das Räuchern als Maßnahme des Frostschutzes, für Brauchtumsfeuer und für das punktuelle Verbrennen im Bereich von Lawenstrichen.

Sofern keine Verordnung vorliegt, können die **Bezirksverwaltungsbehörden** auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen für das Verbrennen von schädlings- bzw. krankheitsbefallenen Materialien und das Verbrennen von Rebholz zulassen. Für die übrigen Ausnahmetatbestände wie z.B. das Abbrennen von Stroh gilt diese Ermächtigung nicht. Die Gemeinden können keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilen; auch das bisher vorgesehene Gutachten der Landwirtschaftskammer muss nicht mehr Berücksichtigung finden.

Der Auftrag zum Löschen des Feuers bzw. eine Ersatzvornahme ist jetzt auch bei biogenen Materialien vorgesehen und zwar nicht mehr durch die Gemeinden sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bestimmungen über das Verbot des Verbrennens werden nicht mehr in einem eigenen Bundesgesetz sondern im Bundesluftreinhaltegesetz geregelt.

### **ACHTUNG**

Sämtliche Ausnahmen gelten nicht in Ozonüberwachungsgebieten im Fall einer Schwellenwertüberschreitung sowie in Gebieten, in denen die Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.